

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming  
**BOTE**

16. Jahrgang

Freitag, den 8. Januar 2021

Nummer 1 | Woche 1



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... Seite 3

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 der Gemeinde Borkheide und Entlastung des Amtsdirektors ..... Seite 4
- Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ ..... Seite 5
- Bebauungsplan „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 7
- 5. Änderung des Flächennutzungsplans Golzow – Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren „Bochow“, Az. 1–001-I..... Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung..... Seite 10
- Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)..... Seite 11

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemeck ..... Seite 11
- Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses und des Amtsdirektors des Amtes Niemeck (Entschädigungssatzung)..... Seite 12

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wiesenburg/Mark

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 24.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Drahtzieherpark“ mit Begründung gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschlüsse Nr. 91-10/20).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung sowie dem Schalltechnischen Gutachten zur Geräuschkontingentierung und dem Zwischenbericht zur Erfassung und gutachterlichen Stellungnahme zum Quartierpotenzial von Fledermäusen sowie höhlen- und gebäudebrütenden Vogelarten im Gebiet des ehemaligen Drahtzieherwerkes (Stand 10/2019) erfolgt in der Zeit vom

**11. Januar 2021 bis zum 12. Februar 2021**

in der Gemeindeverwaltung Wiesenburg/Mark, Zimmer-Nr. 12, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, während der Dienstzeiten der Verwaltung (**montags, mittwochs und donnerstags von 9.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, dienstags von 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr und freitags von 09.00–12.00 Uhr**).

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Bebauungsplans, auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 684/1, 684/2 (teilw.), 685/3, 691/3, 1006 und 1196 der Flur 1 in der Gemarkung Wiesenburg nördlich der Görzker Straße im Ortsteil Wiesenburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 ist in der Abb. 1 dargestellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung und weitere gewerbliche Nutzung des Geländes der ehemaligen Drahtzieherei.

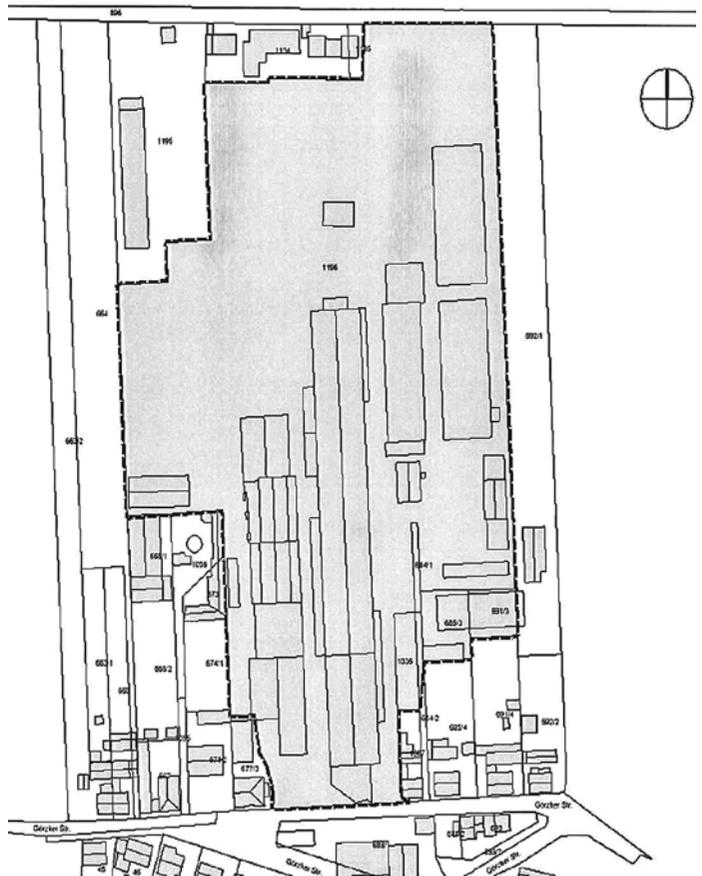
Wiesenburg/Mark, den 11.12.2020



Beckendorf  
Bürgermeister



Abbildung 1:  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17  
„Gewerbegebiet Drahtzieherpark“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 der Gemeinde Borkheide und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 26.11.2020 beschlossen:

### **Beschluss-Nr. Bh-20-106/20**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-107/20**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-108/20**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-109/20**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-110/20**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-111/20**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-112/20**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Gemeinde Bork-

heide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-113/20**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-114/20**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-115/20**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Christian Großmann sowie die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-116/20**

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Gemeinde Borkheide auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

### **Beschluss-Nr. Bh-20-117/20**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen sowie die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 08.12.2020



M. Köhler  
Amtsdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Borkheide am 26.11.2020 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2016 und

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 für die Gemeinde Borkheide und die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2017

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2017 der Gemeinde Borkheide mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 08.12.2020



M. Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. November 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ beschlossen (Bh-30-121/20).

1. Gemäß § 2 BauGB wird für die Flurstücke 101 und 1433 in der Flur 2, Gemarkung Borkheide ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,3 ha.  
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden durch die Schäper Straße
  - im Osten durch das Flurstück 100 in der Flur 2, Gemarkung Borkheide (Wohnbebauung)
  - im Süden durch das Flurstück 1435 in der Flur 2, Gemarkung Borkheide (Wohnbebauung)
  - im Westen durch die Friedrich-Engels-Straße.
2. Der Bebauungsplan wird entsprechend § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.
3. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“.

4. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu Wohnzwecken innerhalb des Siedlungsgebietes. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Flächen als Wohnbauflächen ausweist.
5. Für die Durchführung des Planverfahrens schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.
6. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide bekannt gemacht.

Brück, 08. Dezember 2020



M. Köhler  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 26. November 2020 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

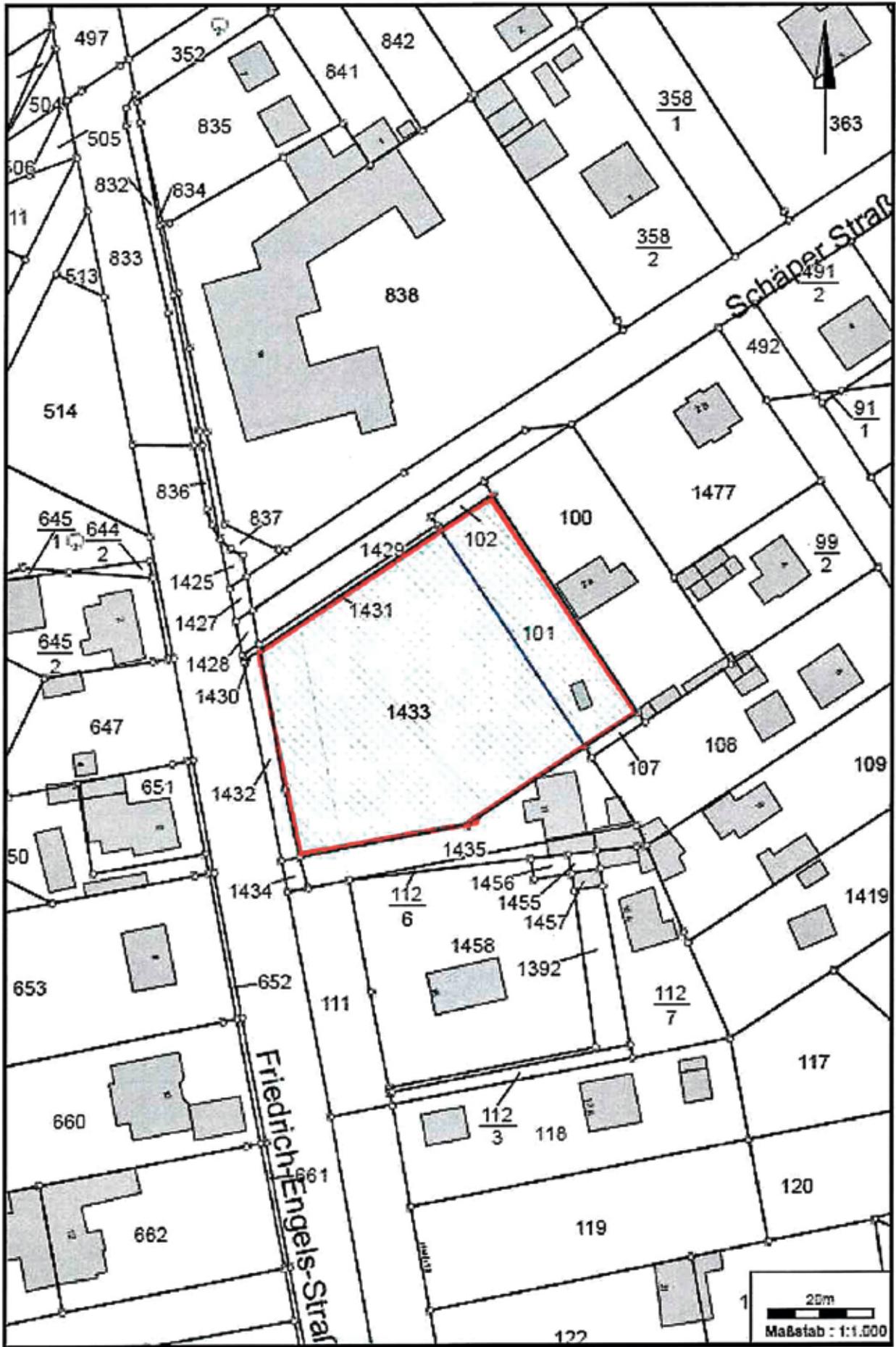
Brück, 08. Dezember 2020



M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Bekanntmachung****Bebauungsplan „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. November 2020 den Entwurf des Bebauungsplans „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ einschließlich der Begründung (Stand: Oktober 2020) und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Stand: März 2020) bestätigt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (Bh-30–123/20).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu Wohnzwecken innerhalb des Siedlungsgebietes. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, welcher die Flächen als Wohnbauflächen ausweist.

Der Bebauungsplan wird entsprechend § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ einschließlich der Begründung (Stand: Oktober 2020) und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Stand: März 2020) werden in der Zeit vom

**18. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

Die Unterlagen können außerdem auf der Homepage des Amtes Brück unter: <https://www.amt-brueck.de/seite/431093/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-borkheide.html> eingesehen werden.

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit den Belangen von Brutvögeln, Säugetieren und Insekten (insbesondere Ameisen) im Untersuchungsgebiet und betrachtet diesbezüglich vorhabenbedingte Beeinträchtigungen.

Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen finden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan keine Berücksichtigung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 08. Dezember 2020



M. Köhler  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 26. November 2020 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplans „Mehrfamilienhaus Schäper Straße“ (Entwurf, Stand: Oktober 2020) wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 08. Dezember 2020



M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Bekanntmachung

### 5. Änderung des Flächennutzungsplans Golzow – Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2020 den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Golzow einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht (Stand: November 2020) sowie den Landschaftsplan (Stand: Oktober 2020) bestätigt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) freigegeben (G-30–53/20).

Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind Flächen innerhalb der Gemarkungen Golzow, Pernitz, Grüneiche und Lucksfließ betroffen. Die Lage der Gemeinde Golzow innerhalb des Amtsgebietes Brück veranschaulicht die Kartendarstellung.

Ziel der Planung ist die Zusammenführung der bisherigen Änderungsverfahren und die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die Nutzung von Windkraftanlagen.

Der vorliegende Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans konzentriert sich auf die Ausweisung des Sondergebietes Fläche für Windenergienutzung sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Des Weiteren werden Gemeinbedarfsflächen sowie Sonderbauflächen für Sportanlagen ausgewiesen bzw. angepasst. Außerdem erfolgt die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel.

Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Golzow einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht (Stand: November 2020) sowie der Landschaftsplan (Stand: Oktober 2020) werden in der Zeit vom

**18. Januar 2021 bis einschließlich 19. Februar 2021**

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

Die Unterlagen können außerdem auf der Homepage des Amtes Brück unter: <https://www.amt-brueck.de/seite/431096/laufende-verfahren-in-der-gemeinde-golzow.html> eingesehen werden.

Zusätzlich zu den genannten Unterlagen werden alle wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt:

Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Regionale Planungsgemeinschaft, Landesbetrieb Straßenwesen, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, Landesamt für Umwelt, Landkreis Potsdam-Mittelmark: Untere Wasserbehörde – Untere Bodenschutzbehörde – Untere Naturschutzbehörde – Untere Denkmalschutzbehörde, Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“.

Der Umweltbericht, der Landschaftsplan sowie die Stellungnahmen befassen sich u. a. mit folgenden Themenkomplexen:

Umweltauswirkungen auf Schutzgüter: Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander sowie Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten, Arten- und Biotopschutz, Gewässerunterhaltung, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft, Denkmalschutz: Baudenkmalschutz und Bodendenkmalschutz, Verkehr, Waldinanspruchnahme- und -erhalt, Eingriffs- Ausgleichsregelung und Kompensationsmaßnahmen.

Stellungnahmen können nach § 3 Absatz 2 BauGB während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen finden bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan keine Berücksichtigung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Brück, 08. Dezember 2020



M. Köhler  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Golzow am 01. Dezember 2020 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Golzow einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht (Stand: November 2020) sowie des Landschaftsplans (Stand: Oktober 2020) wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

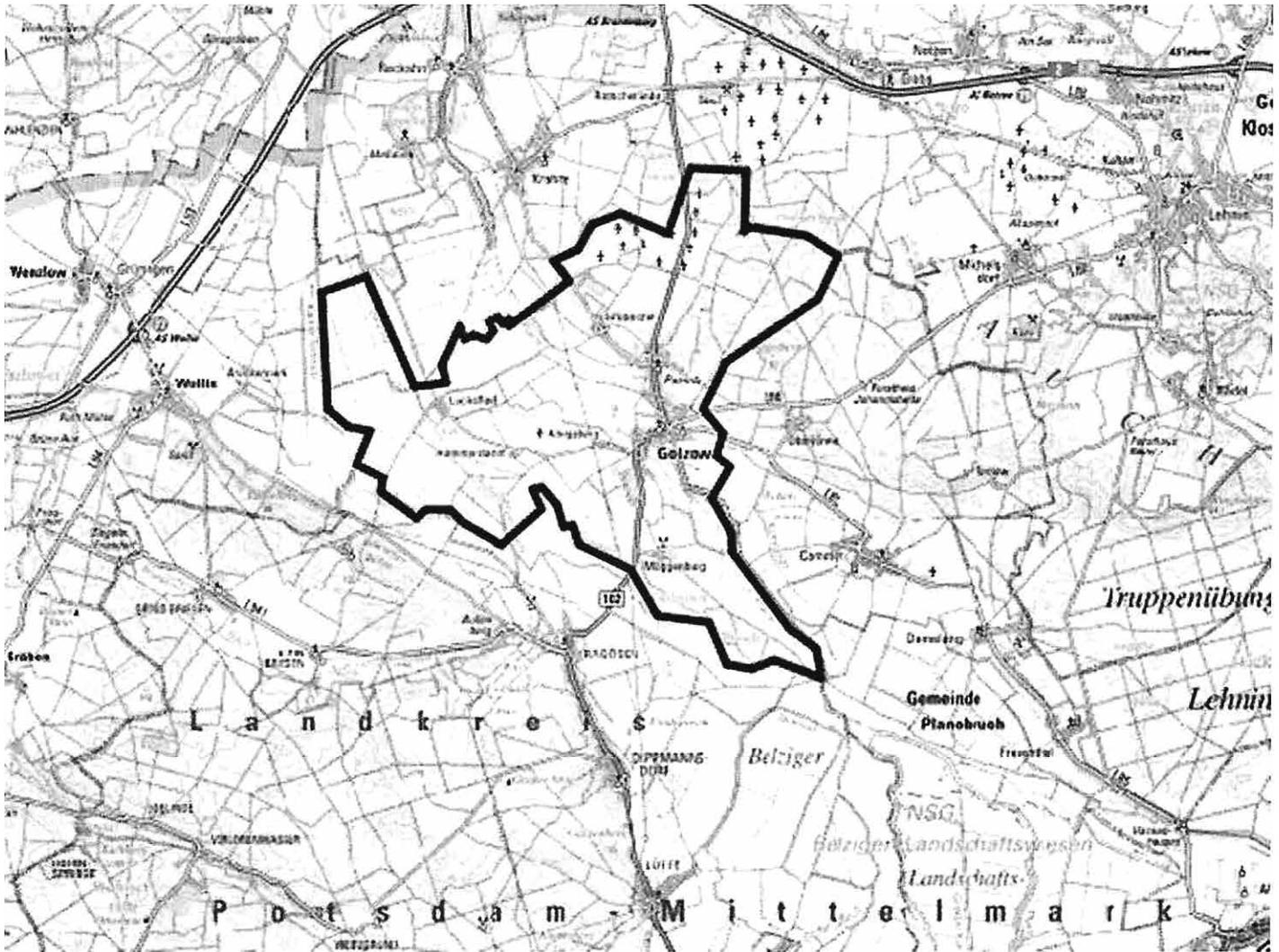
Brück, 08. Dezember 2020



M. Köhler  
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Darstellung des Plangebietes**



**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)**

– Obere Flurbereinigungsbehörde –

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bodenordnungsverfahren „Bochow“, Az. 1-001-I**

Im Bodenordnungsverfahren „Bochow“ ist der 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gemäß § 59 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbGLEG) bekanntgegeben. Die Bekanntmachung des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan findet für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile statt.

Gemäß § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann die Auslegung der Planbestandteile durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, um dadurch Gesundheitsrisiken auf Grund der COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Davon macht das LELF Gebrauch.

Zu folgenden Terminen wird hiermit öffentlich geladen:

**1. Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)**

Die Bestandteile des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan werden für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten offengelegt gemäß § 59 FlurbG in Verbindung mit § 2 PlanSiG durch Veröffentlichung auf der Internetseite

des LELF unter folgendem Link:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bbww62owk29czed3/>

Darüber hinaus werden den betroffenen Teilnehmern gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ihre Auszüge aus dem Plan zugestellt.

Für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu weiteren Regelungen des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan stehen Bedienstete der verfahrensdurchführenden Stelle, dem Vermessungsbüro Derksen – König, unter der Telefonnummer 0331 - 704 31 213 während der Bürozeiten am 15. und 16.02.2021 zur Verfügung.

**2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)**

Der Anhörungstermin zum 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet statt am

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**23. Februar 2021**, von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
im Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4, Zi. 311  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen **nach** dem Termin vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen will und mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Anwesenheitspflicht**.

Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken auf Grund der herrschenden COVID-19-Pandemie wird empfohlen, Widersprüche vorrangig schriftlich einzulegen und auf die Wahrnehmung des Anhörungstermins vor Ort zu verzichten.

Widersprüche sind zu richten an das:  
Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft**  
des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Siegel

**Bodenordnungsverfahrensverfahren „Krahne I“**  
**Verfahrens-Nr.: 1/002/F**

### Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren „Krahne I“, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 21.11.2019 in Krahne statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Zeit vom 22.11.2019 bis zum 06.12.2019 in der Gemeinde Kloster Lehnin aus. Begründete Einwendungen sowie weitere notwendige Korrekturen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Auslegung der Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bov27kr1grbg002f/>

ersetzt.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde amtlich beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, den 07.12.2020

Im Auftrag

  
Kasten  
Fachvorstand Bodenordnung

Die Unterlagen sind für die Beteiligten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung im Internet einsehbar.

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“ c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam einzulegen.

Krahne, den 03.12.2020

  
Reinhard Siegel  
(Vorstandsvorsitzender)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/ jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**  
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.

Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen.

Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemeck

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Niemeck, beschlossen durch den Amtsausschuss am 26.05.2010, die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung, beschlossen am 24.01.2011, und die 2. Änderung der Hauptsatzung, beschlossen am 10.03.2020, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

Der § 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, 16.12.2020

  
Heimerling  
Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses Niemeck am 27.10.2020 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Niemeck wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, 16.12.2020

  
Heimerling  
Amtsdirektor

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses und des Amtsdirektors des Amtes Niemeck (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 140 Abs. 1, 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) und der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 07. Februar 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 10]) in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Niemeck in seiner Sitzung am 27.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses einschließlich der/s Vorsitzenden und den Amtsdirektor.

### § 2

#### Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Diese pauschale Entschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen (insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikation, Fahrtkosten) abgegolten sind. Daneben wird Sitzungsgeld, in begründeten Fällen Verdienstaussfall, Betreuungsaufwand und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.
- (2) Der Amtsdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.
- (3) Soweit die KomAEV auf die Einwohnerzahlen abstellt, ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes Niemeck am 30. Juni des Vorjahres maßgebend, bei Neuwahlen eventuell des Wahljahres.

### § 3

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird monatlich zum Monatsende gezahlt. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird das Mandat mehr als drei Monate nicht ausgeübt, wird die Zahlung ab dem vierten Kalendermonat eingestellt.
- (2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Der Leistungsanspruch ruht bei Nichtausübung der Dienstgeschäfte.
- (3) Das für Sitzungen gewährte Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Grundlage der Zahlung sind die eigenhändig unterschriebenen Anwesenheitslisten.

### § 4

#### Aufwandsentschädigungen ehrenamtliche Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR monatlich.
- (2) Der/Die Amtsausschussvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 EUR monatlich.
- (3) Dem/r Stellvertreter/in des/r Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des/r Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

- (4) Dies gilt analog für die Stellvertreter der anderen Ausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Wird die Zahlung nach § 3 Abs. 1 eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Entschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.

### § 5

#### Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR. Wird die Teilnahmepflicht durch ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### § 6

#### Dienstaufwandsentschädigung Amtsdirektor

Der Amtsdirektor erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR monatlich.

### § 7

#### Ersatz Verdienstaussfall und Betreuungsaufwendungen

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von maximal 10,00 EUR/Stunde gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

### § 8

#### Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für angeordnete Dienstreisen wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages eine Reisekostenvergütung gewährt. Zuständig für die Anordnung ist die/der Amtsausschussvorsitzende. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist vor Antritt einer Dienstreise auszufertigen und dem Amtsdirektor aktenkundig zuzuleiten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses oder vom Amtsausschuss durchgeführte Veranstaltungen innerhalb des Amtsgebietes sind keine Dienstreisen. Ausnahmen sind im § 13 Abs. 2 KomAEV geregelt.

### § 9

#### Erstattung von Aufwendungen für Informationstechnik

Erhalten die Amtsausschussmitglieder nicht bereits Informationstechnik als Sachausstattung, wird ihnen gegen glaubhaften Nachweis einmalig pro Wahlperiode eine besondere Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe von 500,00 EUR gewährt. Dieser Anspruch entfällt, wenn ihnen für die Wahlperiode bereits als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung diese Aufwandsentschädigung für Informationstechnik gezahlt wurde.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –****§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Niemeck vom 16.06.2020 außer Kraft.

Niemeck, 16.12.2020



Hemmerling  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, im Amtsausschuss des Amtes Niemeck am 27.10.2020 beschlossene Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses und des Amtdirektors des Amtes Niemeck (Entschädigungssatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemeck, 16.12.2020



Hemmerling  
Amtdirektor

# Jahreswechsel

## Tipps und Wissenswertes

ANZEIGEN

### KFZ-Wasch- und Pflegedienst

Ernst-Thälmann-Straße 37 • 14822 Brück  
Tel.: (03 38 44) 2 75

Autowäschen, Kfz-Zubehör und Pflegemittel, Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör sowie Sicherheitsschlüssel erhalten Sie auch weiterhin 2021 bei Max Schöle in Brück.

Den Service und die Reparatur am Fahrrad übernimmt Daniel Fleißner.

#### Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr  
Samstag 8.30 – 11.00 Uhr



Wir wünschen unseren Kunden ein frohes und vor allem gesundes neues Jahr.

Max Schöle Familie Daniel Fleißner



## Autofahrer, Reisende und Co. Was ändert sich 2021?

Ab Januar wird durch ein neues Gesetz zum Klimaschutz das Tanken teurer. Um fossile Brennstoffe weniger und klimafreundlichere Alternativen wie E10 noch attraktiver zu machen, steigen die Preise für Diesel und Super-Benzin.



Gaffern drohen ab nächstem Jahr höhere Strafen: Nicht nur das Filmen und Fotografieren von Verletzten, sondern ab Januar auch das von Toten wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Wer eine Drohne ab 500 Gramm MTOM (die noch keine CE-Zertifizierung haben) besitzt, braucht ab Jahresbeginn einen großen Drohnenführerschein. Sonst ist der Drohnenflug verboten.

Auch für Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar neu zugelassen werden, gibt es Änderungen: Für Autos mit hohem Spritverbrauch steigt die Kfz-Steuer. Bei Pkw dürfen nur noch Fahrzeuge zugelassen werden, die die Abgasnorm Euro 6d-ISC-FCM erfüllen. In der Klasse L (vor allem Motorräder) sind nur noch Euro-5 Modelle zulassungsfähig.

Bereits bei einer Erstzulassung seit dem 21. Dezember 2020 müssen Radios mit dem digitalen Standard DAB+ ausgestattet sein.

Seit dem 1. Dezember 2020 gilt die Reform des Wohn-Eigentums-Gesetzes. Dadurch werden die Rahmenbedingungen zur Installation einer Ladeeinrichtung für E-Autos in Mehrfamilienhäusern erleichtert.

Um Pendler zu entlasten steigt zum Jahresbeginn die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der einfachen Arbeitswegstrecke von 30 auf 35 Cent pro Kilometer.

Günstigere Autoersatzteile ermöglicht eine sogenannte Reparaturklausel im „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“. Dies hat zur Folge, dass freie Ersatzteilhändler künftig mit Automobilherstellern und deren Original-Ersatzteilen konkurrieren dürfen. Dadurch können sichtbare Ersatzteile wie Kotflügel, Motorhauben oder Scheinwerfer, deren Design nach dem Inkrafttreten angemeldet wird, im freien Teilehandel günstiger werden.

Außerdem soll jeder Bahnkunde zukünftig das Recht haben, Fahrräder mit in den Zug zu nehmen.



Text: ADAC e.V.

#### INFO

Mehr Details und weitere Neuerungen für 2021 finden Sie auf [adac.de](http://adac.de)

## Kaminöfen & Sauna

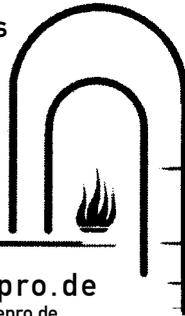
### Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen  
Edelstahl- und Keramikschorensteine  
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz  
Auf der Heide 21a  
14822 Borkheide

[www.liefepro.de](http://www.liefepro.de)  
kaminofen@liefepro.de



Mit den besten Wünschen für das Jahr 2021



Steinstraße 3  
D-14822 Borkheide

Tel.: 033845- 41105  
Fax: 033845-41106

info@schroetermetall.de  
Inh. Michael Schröter

Gewerbetreibende aus Brück und Umgebung wünschen allen Lesern alles Gute für das neue Jahr.

Tourismusverein Zauche-Fläming e. V. informiert

## Aus für Golzower Sportlerheim-Restaurant



Foto vom Jugendausscheid, im Hintergrund ist das Sportlerheim zu sehen.

Jede Gaststätte ist für die touristische Entwicklung wichtig, deshalb versucht der TZF auch Gaststättenbetreiber zu unterstützen, die noch nicht Weg in den TZF gefunden haben. „Wir bedauern, wenn Gastwirte, aus welchen Gründen auch immer die Segel streichen müssen und ihre Lokale aufgeben“, sagt der TZF-Vorsitzende Andreas Koska. Deshalb bedauert der Tourismusverein-Chef auch, dass nach über 30 Jahren das Sportlerheim in Golzow schließt. „Vor allem das Bauernfrühstück, aber nicht nur das, waren dort lecker“, weiß Koska zu berichten. Eine große Stütze war das Lokal auch bei Veranstaltungen und Spielen von Turbine Golzow oder Feuerwehrausscheide. Beim Golzow-Jubiläum vor einem Jahr fand dort das Dorffest statt. Ob der Verein „Turbine Golzow“ als Verpächter neue Betreiber findet, bleibt zu wünschen, scheint jedoch

unwahrscheinlich. Nach TZF Informationen müsste in das Gebäude stark investiert werden, um es vermieten zu können. „Wir wünschen Familie Weile weiterhin viel Glück und vor allem Gesundheit, in dem dann verdienten Ruhestand“, sagt Koska. Immerhin ist Gastwirt Klaus inzwischen 76 Jahre alt, seine Frau Christa nur ein Jahr jünger. Am 31. Dezember werden die Schlüssel zu den Gasträumen abgegeben. Dann gibt es in Golzow noch einige und vor allem gute Restaurant und Speisegaststätten, mit dem „Wohnstubenrestaurant Zickengang“ ist auch ein TZF Mitglied dabei. Außerdem lädt das „Bürgers“ nicht nur zum Eis ein, im „Erholungsheim“ kann man sogar Frühstücken und ein Döner-Imbiss, seit Kurzem ist hier auch ein Chicken-Döner zu haben, ergänzt das kulinarische Angebot.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **12. Februar 2021**.  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **28. Januar 2021**.

**Zum Titelfoto:**

Kirche Niemeck im Winter

## Anforderungsampel für Blinde wird installiert – Brück setzt einen langjährigen Wunsch um

Es ist für Ingeborg Lips sicher ein schönes Weihnachtsgeschenk. Vor zwei Jahren äußerte die Dame den Wunsch, auch mal ohne fremde Hilfe die Straßenseite in Brück wechseln zu können. Frau Lips ist blind. „Wenn ich kein Fahrzeuggeräusch höre, dann gehe ich“, sagte die Brückerin. Eine andere Chance hatte sie bislang nicht, denn im Ort gibt es keinen Fußgängerüberweg. Auch die einzige Ampel an der Ecke Ernst-Thälmann-Straße und An der Plane hilft ihr nicht. „Wenn ich den Knopf drücke, sehe ich trotzdem nicht, ob Grün ist“, erläuterte sie im Juni 2018 das Problem. Denn das sonst bei so genannten Blinden-Ampeln übliche Geräusch fehlt gänzlich. Jetzt wird diese Fußgängerampel im Auftrag der Stadt umgerüstet. Mitarbeiter der

Firma Daniel Kober aus Luckenwalde sind gerade dabei die Ampelanlage entsprechend umzubauen. Es wird neben Blindenleitstreifen auch ein akustisches Signal geben, das den Blinden und Sehbehinderten mit einem Ton anzeigt, wenn die Ampel für Fußgänger auf Grün springt. „Es ist für alle Brücker aber auch für Besucher der Stadt von Vorteil, denn die Ampel führt zum Freibad und zum Seminarhaus „Alte Brücker Post“, beides kann dadurch leichter erreicht werden“, der Vorsitzende des TZF, Andreas Koska ist vom Nutzen der Ampel auch für den Tourismus überzeugt.

Ob die Arbeit im Zusammenhang mit dem Welttag der Behinderung am 3. Dezember im Zusammenhang stehen, ist nicht bekannt.



**Satt ist gut.  
Saatgut ist besser.**

brot-fuer-die-welt.de  
Mitglied der actalliance



**Wir kaufen  
Wohnmobile + Wohnwagen**

☎ 03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa.  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

**Suche Mehrfamilienhaus von Privat  
ab 500 m² Wohnfläche – Tel. 0331-28129844**

VERTRAGSHÄNDLER FÜR

RENAULT DACIA Z.E. STARKE GEBRAUCHTE

**45** JAHRE  
Autohaus  
**WEINREICH**  
FAMILIAR UND FAIR!

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und glückliches Neues Jahr 2021!  
Auch im 45. Jubiläumsjahr sind wir Ihr verlässlicher Partner rund um's Auto. Freuen Sie sich auf besten Service.

Triathlon-Profi Franz Löschke empfiehlt:

**JETZT ZUR INSPEKTION!**

- Garantiesanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab **79,-** EUR  
inkl. MwSt., zzgl. Material

**Autohaus weinreich**  
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203  
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin

# TERMINE

## 09.01. SAMSTAG

09:30 Uhr | **Bürgermeister-sprechstunde Borkheide**

▶ Borkheide

## 11.01. MONTAG

10:00 Uhr | **Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“**

▶ dfb Basisgruppe Borkheide

## 12.–14.01.

**Schulanmeldung der neuen Erstklässler**

▶ Hans-Grade-Grundschule Borkheide

## 19.01. DIENSTAG

18:30 Uhr | **Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück**

Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski.

▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

## 02.02. DIENSTAG

18:30 Uhr | **Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück**

Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski.

▶ AWO Mehrgenerationenhaus Brück

## 06.02. SAMSTAG

09:30 Uhr | **Bürgermeister-sprechstunde Borkheide**

▶ Borkheide

## 08.02. MONTAG

10:00 Uhr | **Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“**

▶ dfb Basisgruppe Borkheide



Corona-Pandemie – Streitigkeiten um den Kindesumgang, Kurzarbeit und Kündigung, Betriebsschließungsversicherungen, Rückforderung von Reisekosten; aber auch Forderung wegen des Abgasskandals

**Wir sind für Sie da!**

Als moderner Dienstleister bieten wir Ihnen immer auch verschiedene Kontaktmöglichkeiten. **Sie können sich auf uns verlassen.**

Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon: 0331 / 887 15 90 . 033 27 / 4 56 57 . 033 204 / 63 32 82

Fax: 0331 / 88 71 598

E-Mail: ra.toepel@t-online.de

Gern schildern Sie uns Ihr Anliegen und übersenden Sie uns Ihre Unterlagen auch per E-Mail.

Auch stehen wir für telefonische Rechtsberatungen gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und vor allem bleiben Sie gesund!

**Rechtsanwälte . Fachanwälte Toepel . Toepel-Berger**

www.rechtsanwaelte-toepel.de



Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pellettheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur